

Datenschutz in Modellflugvereinen - Hinweise im Hinblick auf die EU-DSGVO -

A. Einleitung

Viele Modellflugvereine behandeln genauso wie viele andere Vereine das Thema Datenschutz eher nebensächlich. Dabei ist der Datenschutz nicht nur für Behörden und große Firmen verpflichtend, sondern immer schon auch für Vereine, selbst wenn sie lediglich Daten zur Mitgliederverwaltung und Beitragszahlung verarbeiten. Jeder Modellflugverein ist also von den Vorschriften betroffen und zur Umsetzung verpflichtet!

Das deutsche Datenschutzrecht, das vor allem im weiterhin gültigen Bundesdatenschutzgesetz geregelt ist, war dabei immer schon sehr umfassend, so dass sich durch die neue EU-DSGVO an den Grundprinzipien keine wesentlichen Änderungen ergeben haben. Allerdings sieht die neue EU-DSGVO u.a. neue Aufzeichnungs- und Nachweispflichten, sowie höhere Sanktionen bei Verstößen vor, so dass auch die Vereine, die sich bislang nicht explizit mit dem Thema befasst haben, dies nunmehr tun sollten. Die Pflichten der EU-DSGVO treten am 25.05.2018 ohne weitere Übergangsfrist in Kraft.

Hierzu soll diese Handreichung eine Hilfe sein, allerdings kann sie nur erste Hinweise ohne Anspruch auf vollständige Abbildung aller Detailfragen geben. Eine individuelle Rechtsberatung wird hierdurch nicht ersetzt. Für weitere Informationen verweise ich auch auf die Literaturhinweise am Ende dieses Dokumentes.

B. Definitionen und Grundsätze

Betroffen ist nach der Verordnung ausdrücklich jeder, der *„ganz oder teilweise automatisiert personenbezogene Daten verarbeitet oder nichtautomatisiert personenbezogene Daten verarbeitet, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen“* (vgl. Art. 2 (1) der EU-DSGVO). Dies umfasst grundsätzlich jede Datenverarbeitung mittels eines Computers, aber bspw. auch schon die Ordnung persönlicher Daten in einem Karteikartensystem aus Papier. Dies dürfte daher jeden Verein betreffen.

Personenbezogene Daten sind definiert als *„alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann“* (vgl. Art. 4 Nr. 1 der EU-DSGVO). Hierunter fallen also bereits Name, Geburtsdatum und Adresse, selbstverständlich aber auch die Bankverbindung, die zum Einzug des Mitgliedsbeitrags genutzt wird. Hierunter fallen aber bspw. ebenfalls Wettkampfergebnisse aus Modellflugveranstaltungen.

Verarbeitung von Daten ist definiert als „jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“ (vgl. Art. 4 Nr. 2 der EU-DSGVO). Jeder, der eine Mitgliederliste führt, verarbeitet daher Daten.

Anhand dieser recht sperrigen Definitionen soll klargestellt sein, dass grundsätzlich jeder Modellflugverein dem Datenschutzrecht und seinen Pflichten unterfällt. Ausnahmen, bspw. weil es sich hier „nur“ um eine ehrenamtliche Tätigkeit ohne gewerblichen Hintergrund handelt, gibt es nicht. Auch die Ausnahme in Artikel 2 (2) c) der EU-DSGVO ist nicht einschlägig, schon weil diese nur für natürliche Personen gilt, nicht für Vereine.

Verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes ist in einem Verein der Vorstand und hier insbesondere der Vorsitzende.

Folgende in Artikel 5 der EU-DSGVO geregelte Grundsätze des Datenschutzrechtes, die auch schon dem BDSG zugrunde liegen, sind dabei Grundlage aller weiteren Rahmenbedingungen:

Personenbezogene Daten müssen

*„a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden (**„Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“**);*

*b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; [...] (**„Zweckbindung“**);*

*c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein (**„Datenminimierung“**);*

*d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden (**„Richtigkeit“**); [...]*

*e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; [...] (**„Speicherbegrenzung“**);*

f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter

Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Mit anderen Worten: man darf Daten nur für einen legitimen Zweck erheben und verarbeiten und dies auch nur, soweit und solange es zwingend notwendig ist. Während der Zeit der Speicherung müssen sie stets richtig sein und bspw. vor Verlust oder gegen unberechtigte Zugriffe geschützt werden.

Als Grundlage der Rechtmäßigkeit der Datenerhebung kommen für Modellflugvereine grundsätzlich zwei Alternativen in Betracht, die in Art. 6 (1) der EU-DSGVO geregelt sind:

„a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben“

oder

„b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen.“

Die weiteren Tatbestandsvarianten dürften für Modellflugvereine praktisch selten relevant sein. Die Mitgliedschaft in einem Verein ist dabei wie ein Vertrag zu betrachten.

Auch wenn es im Ergebnis natürlich rechtssicherer sein dürfte, sich für jede Verarbeitung eine ausdrückliche, schriftliche Einwilligung der betroffenen Person zu holen, dürfte dies im Hinblick auf den Aufwand und die Anforderungen, die an die Rechtmäßigkeit einer solchen Einwilligung gestellt werden, in der Praxis wohl eher die Ausnahme darstellen. Die Anforderungen an die Einwilligungserklärungen ergeben sich hier ggf. aus Art. 7 f. der EU-DSGVO.

Besondere Vorsicht sollte gelten, soweit Daten von Kindern und Jugendlichen verarbeitet werden. Hier ist im Zweifel immer eine (zusätzliche) Einwilligung der Sorgeberechtigten einzuholen.

Wichtiger im Vereinsalltag ist daher die zweite Alternative, die den Verein grundsätzlich berechtigt, zumindest die Daten zu erheben, die für die Mitgliedschaft in einem Verein zwingend notwendig sind. Dies sind also insbesondere Namen und Adressen, ggf. auch noch die Kontodaten für Zwecke der Beitragszahlung.

Auch hier ist aber dann vereinsintern auf eine datenschutzkonforme Verwendung zu achten, was bedeutet, dass die erhobenen Daten nur denjenigen zugänglich gemacht werden dürfen, die sie für die Verarbeitung zwingend sehen müssen. So muss bspw. nicht jeder Beisitzer im Vorstand Zugang zu den Mitgliedsdaten haben, geschweige denn zu den Bankdaten. Hier ist stets darauf zu achten, dass auch die Verwendung nur im zwingend notwendigen Rahmen bleibt.

Zudem sollte hier auch strikt zwischen notwendigen Daten unterschieden werden und solchen, die der Verein zusätzlich freiwillig erhebt. Wenn bspw. in einem Mitgliedsantrag weitere Daten erbeten werden (Beispiel: der Hochzeitstag, da es im Verein üblich ist, hierzu ein Präsent zu überreichen), muss deutlich gemacht werden, dass die Angabe freiwillig ist, dass der Berechtigte ausdrücklich mit einer Verarbeitung dieser Daten einverstanden ist, zu welchem Zweck sie genutzt werden und das jederzeit ein Recht besteht, die Einwilligung zur Nutzung zu widerrufen. Idealerweise hängt man dem Aufnahmeformular eine Erklärung an, die darüber Auskunft gibt, welche Daten zu welchem Zweck erhoben, gespeichert und genutzt werden.

Die Veröffentlichung von Daten ist grundsätzlich immer nur mit Einwilligung des Betroffenen erlaubt, insbesondere auch im Internet. Ausnahmen gibt es nur vereinzelt und dann meist auch zeitlich begrenzt. Auch die Weitergabe von Daten bedarf immer der Einwilligung der betroffenen Person.

C. Nächste Schritte

Nach diesen grundsätzlichen Hinweisen, stellt sich nun die Frage, was Vereine tun sollten, die sich bisher mit diesem Thema noch nicht befasst haben oder ihre bisherigen Aktivitäten auf Konformität mit den Vorschriften der neuen EU-DSGVO prüfen wollen.

Hier hilft die EU-DSGVO im Prinzip selber, da sie allen Verantwortlichen für die Datenverarbeitung in Art. 30 der EU-DSGVO die Pflicht auferlegt, ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten von Daten zu erstellen und zu führen. Dies bedeutet, dass sich jeder Vereinsvorstand die Arbeit machen sollte (und muss), ein Verzeichnis anzulegen, das insbesondere aufzeichnet, welche Daten im Verein, von wem, zu welchem Zweck und auf welcher rechtlichen Grundlage verarbeitet werden.

Wörtlich heißt es in der EU-DSGVO in Artikel 30 (1):

„Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält sämtliche folgenden Angaben:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;*
- b) die Zwecke der Verarbeitung;*
- c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten; 4.5.2016 L 119/50 Amtsblatt der Europäischen Union DE*
- d) die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;*
- e) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder*

*der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien;
f) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
g) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1.“*

Auch wenn diese Arbeit zunächst lästig erscheinen mag, ist das Verzeichnis rechtlich verpflichtend und kann von den Datenschutzbehörden kontrolliert werden. Man muss sich daher die Arbeit machen.

Ein Musterblatt für ein solches Verzeichnis ist bspw. hier zu finden:

https://www.lida.bayern.de/media/dsk_muster_vov_verantwortlicher.pdf

Nicht alle Begrifflichkeiten passen hier auf Vereine, sondern sind z.T. auch für Unternehmen gedacht, das Muster kann aber dennoch als Grundlage für ein vereinsinternes Verzeichnis dienen.

Das Verzeichnis gibt dann auch die Möglichkeit, selber einen Überblick zur Datenverarbeitung im Verein zu erhalten. Hiernach können viele Vereinsvorstände wohl schon selber auf den ersten Blick erkennen, ob die Datenverarbeitung in ihrem Verein den unter B. genannten Grundsätzen entspricht und nötigenfalls Abhilfe schaffen oder Prozesse optimieren.

Nach Erstellung dieses Verzeichnisses sollte man für den Datenschutz im Verein und entsprechende Arbeitsprozesse ein kurzes schriftliches Konzept erstellen, das aufzeigt, wer für einzelne Fragen zuständig ist, wie mit den Daten umgegangen wird, wie Betroffenenrechte im Bedarfsfall umgesetzt werden und wie die Sicherheit der Daten gewährleistet wird.

Viele andere Pflichten galten auch schon vorher oder erschlossen sich eigentlich von selbst. Dass man bspw. die für die Datenverarbeitung genutzten Computer auf einem üblichen Sicherheitsniveau halten sollte, ergibt sich zwar auch ausdrücklich aus Art. 32 der EU-DSGVO. Die Installation eines aktuellen Virenschanners, einer Firewall, die Aktualisierung des Betriebssystems, die Nutzung von Passwörtern, u.ä., sollten aber eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein. Auch, dass man auf der Homepage eine Datenschutzerklärung bereitstellen muss, ist keine Neuerung.

Von der Pflicht zur Benennung eines offiziellen Datenschutzbeauftragten dürften Modellflugvereine in der Regel nicht betroffen sein, da diese erst greift, wenn „in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind“ (vgl. § 38 Abs. 1 BDSG in der ab 25. Mai 2018 gültigen Fassung) oder wenn besonders sensible Daten verarbeitet werden. Eine freiwillige Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist natürlich trotzdem möglich, diese Person sollte aber im Idealfall extern sein, und nicht dem Verein angehören, um die notwendige Unabhängigkeit sicherzustellen, Art. 38 Abs. 3, 6 EU-DSGVO. Es muss auch sichergestellt sein, dass derjenige die notwendige Fachkompetenz besitzt, Art. 37 Abs. 5 EU-DSGVO.

D. Weitere Pflichten und Änderungen

Weitere Änderungen aus der EU-DSGVO ergeben sich bspw. im Bereich der Rechte des Betroffenen, insbesondere im Bereich von Auskunfts- und Löschungsansprüchen. Ich verweise hier auf Art. 12 ff. der EU-DSGVO für weitere Details.

Eine weitere, wesentliche Pflicht, auf die hinzuweisen ist, ist die Pflicht zur Meldung von Datenschutzverletzungen an die Aufsichtsbehörde. Art. 33 der EU-DSGVO verpflichtet den Verantwortlichen der Datenverarbeitung binnen einer Frist von 72 Stunden einen entsprechenden Vorfall an das zuständige Datenschutzamt zu melden. Bei Unterlassung drohen hohe Bußgelder.

Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist definiert als „eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden“.

Dies betrifft also nicht nur Fälle, wo ein Fremder versucht, sich unmittelbar und unberechtigt Zugriff auf Daten des Vereins zu verschaffen, sondern bspw. schon den Fall, wenn man einen USB-Speicher mit der Mitgliederliste irgendwo verliert. Jeder Einzelfall ist hier gesondert zu prüfen, eine Meldung sollte aber lieber einmal zu viel, als zu wenig erfolgen, um schlimmere Konsequenzen zu vermeiden. Es ist davon auszugehen, dass die Datenschutzämter hier zeitnah Möglichkeiten zur einfachen Meldung solcher Vorkommnisse, bspw. als Online-Meldung, zur Verfügung stellen.

E. Fazit

Auch wenn viele Vereinsvorstände sich sicherlich ungerne mit solchen Themen beschäftigen, kann nur davon abgeraten werden, das Thema Datenschutz zu ignorieren. Die Sanktionen können erhebliche Höhen erreichen.

Für weitere Informationen nachfolgend noch einige weiterführende Hinweise (alle Stand 28.02.2018), wobei ich vorsorglich darauf hinweise, dass für Inhalt und Aktualität der Verweise keine Haftung übernommen wird:

- a. Zunächst der Text der EU-DSGVO selber:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE>

- b. Die EU-Kommission stellt auf ihrer Homepage selber einige Informationen in Form eines FAQ bereit, auf die verwiesen wird:

https://ec.europa.eu/commission/priorities/justice-and-fundamental-rights/data-protection/2018-reform-eu-data-protection-rules_de

- c. Auch die Datenschutzämter der Länder stellen viele Informationen, Arbeitshilfen, Checklisten und Formulare bereit. Beispielhaft sei hier auf die Informationen des Bayerischen Landesamtes für die Datenschutzaufsicht verwiesen:

https://www.lida.bayern.de/de/datenschutz_eu.html

- d. Die Datenschutzämter der Länder stellen jeweils auch Broschüren zum Thema „Datenschutz im Verein“ zur Verfügung. Ich verweise hier bspw. auf folgende Orientierungshilfe:

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/03/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf>

- e. Die Datenschutzkonferenz der Länder hat eine Vielzahl an Kurzpapieren erstellt, die hier verfügbar sind:

https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/submenu_EU-Datenschutzreform/Inhalt/EU-Datenschutzreform/Kurzpapiere-der-Datenschutzkonferenz-zur-DS-GVO.html

- f. Wer lieber etwas Schriftliches in der Hand halten möchte, der sei auf die Broschüre „Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung für Unternehmen und Vereine“ des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht verwiesen, die für 5,50 € beim Beck-Verlag erworben werden kann:

<http://www.beck-shop.de/erste-hilfe-datenschutz-grundverordnung-unternehmen-vereine/productview.aspx?product=21443886>

- g. Darüber hinaus gibt es noch eine Vielzahl an Fachbüchern, die dem interessierten Vereinsvorstand zur Verfügung stehen, für den „Hausgebrauch“ aber wohl zu umfangreich sind. Wer absolute Sicherheit erreichen möchte, dem steht die Möglichkeit offen, eine Zertifizierung i.S.d. Art. 42 f. der EU-DSGVO zu erreichen. Dies dürfte aber mit nicht unerheblichen Kosten verbunden sein.

Für weitere Detailfragen ist ansonsten eine individuelle Rechtsberatung vorzunehmen.

Bad Honnef, den 28.02.2018

Henrik Gerlach
Rechtsanwalt